

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1.1

Zulässige Nutzung im Mischgebiet

Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß im MI-Gebiet nur Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 5 BauNVO zulässig sind sowie Wohn- und Bürogebäude gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 1 u. 2 nur insoweit, als sie im Zusammenhang mit den Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke erforderlich sind.

wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

Darüber hinaus können Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO und Anlagen für Verwaltungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 5 zugelassen werden.

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253),*
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127),*
 *zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

<p>Die Zustimmungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor.</p> <p>Recklinghausen, den 30. MAI 94 Der Stadtdirektor I. A. <i>Stallgroeck</i></p>	<p>Diese Änderung-vereinfachte- ist gem. § 10 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt Recklinghausen am 6. JUNI 94 als Sitzung beschlossen worden.</p> <p>Recklinghausen, den 18. AUG. 94 Der Bürgermeister <i>[Signature]</i></p>	<p>Diese Änderung-vereinfachte- des Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 22. AUG. 94 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich.</p> <p>Recklinghausen, den 19. SEP. 94 Der Stadtdirektor I. A. StSt. Obervermessungsrat</p>
---	---	--

1. Ausfertigung